

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 37 (1892)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins

und des Pestalozzianums in Zürich.

N^o 9.

Erscheint jeden Samstag.

27. Februar.

Redaktion.

F. Fritschi, Sekundarlehrer, Neumünster, Zürich; G. Stucki, Sekundarlehrer, Bern;
E. Balsiger, Schuldirektor, Bern; P. Conrad, Seminardirektor, Chur; Dr. Th. Wiget,
Seminardirektor, Rorschach. — Einsendungen gef. an Erstgenannten.

Abonnement und Inserate.

Jährlich 5 Fr., halbjährlich Fr. 2. 60 franko durch die ganze Schweiz.
Bestellung bei der Post oder bei der Verlagshandlung Orell Füssli, Zürich.
Annoncen-Regie: Aktiengesellschaft Schweizerische Annoncenbureaux
von Orell Füssli & Co., Zürich, Bern, St. Gallen, Basel etc. (Kleine Zeile 20 Centimes.)

Inhalt: Das Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890. — Einige Bemerkungen über die Repetitionen. — Zur Stellung der Lehrer. II. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Korrespondenzen. — Schulnachrichten. — Pestalozzianum in Zürich. — Konferenzchronik.

Das Jahrbuch

des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.)*

In keinem Gebiete der Staatseinrichtungen gewährt die Schweiz, die doch nach aussen als ein Land dasteht, eine so kaleidoskopische Verschiedenheit wie im Schulwesen. Dankbar sehen wir darum je und je das Jahrbuch erscheinen, das, der Hand eines fleissigen Arbeiters am Bildungsgang unseres Volkes entspringend, Einblick gestattet in die Verhältnisse und Leistungen auf dem Gebiet des gesamten schweizerischen Bildungswesens, so klar und weit, als ihn Worte und Zahlen zu geben vermögen „Das Jahrbuch“, so konstatirt der Verfasser, Hr. Erziehungssekretär Grob in Zürich, in dem soeben erschienenen Band für 1890 mit Genugtuung, „wird nirgends so aufmerksam gelesen und so oft nachgeschlagen, als in denjenigen Kantonen, welche irgend einer Einmischung des Bundes in die Volksschule am meisten widerstreben.“ Gegenüber einer Äusserung über das Jahrbuch an das Departement des Innern, in welcher gesagt wird: „Die Gewährung von Bundessubsidien würde einen grossen Apparat von Bürokratie und Zwangsvorschriften im Gefolge haben, was man sich bei den freiwilligen Anstalten für gewerbliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildung leicht gefallen lassen kann, was aber für die allgemeine und obligatorische Primarschule mehr Erbitterung, Widerwillen und Gleichgültigkeit, als Liebe, Interesse und Wetteifer bei Volk und Behörden schaffen würde,“ spricht sich Herr Grob also aus: „Der Verfasser des Jahrbuches ist der Ansicht, dass eine einheitliche Gestaltung des Volks-

schulwesens in der Schweiz ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung, sowie auf die Verschiedenheiten des Landes und des Volkes ebenso unglücklich wäre, wenn man sie vornehmen könnte, als unmöglich, wenn man sie vornehmen wollte. Er hat aber die Überzeugung, dass die Erstarkung des nationalen Geistes in unserm Vaterlande, die Entwicklung des Gemeinsinns und die Festigung der sittlichen Kraft in unserm Volke am wirksamsten durch die allgemeine Volksschule geschehen kann und dass die Öffentlichkeit (Gemeinde, Kantone und Eidgenossenschaft) der Erziehung der Jugend und des Volkes erhöhte Sorgfalt und intensivere Unterstützung angedeihen lassen muss, als dies bisher der Fall war, wenn unser kleines Land auf die Dauer seiner grossen Aufgabe, ein schützender Fels im wogenden Meere zu sein, sich gewachsen erweisen soll. In diesem Sinn bedürfen wir alle der Förderung, gehören wir alle, Grosse und Kleine, zu den Schwachen, welche die Hülfe und Anregung des stärkeren Ganzen nicht entbehren können.“

Eröffnet wird das Jahrbuch für 1890 durch eine sorgfältige Studie über die *Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz*, welche in Abweichung von frühern Arbeiten hierüber die Vergleichung dieser Anstalten in den Vordergrund und die Frage der Lehrerbildung selbst auf „den allgemein schweizerischen Boden zu stellen“ versucht.

Gegenwärtig zählt die Schweiz 37 Lehrerbildungsinstitute, 29 öffentliche Seminarien und 8 Privatseminarien. Davon entfallen 22 auf die deutsche, 13 auf die französische und 2 auf die italienische Schweiz. 23 dieser Anstalten dienen der Ausbildung von Lehrern, 13 von Lehrerinnen und 1 (Küsnacht) vereinigt beide Geschlechter. Die einen dieser Institute lehnen sich an die kantonalen Mittelschulen an, die auf höhere Schulen vorbereiten (Zug, Neuenburg, Genf, Solothurn, Chur, Schiers) oder sie ver-

*) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. 1890. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgegeben von C. Grob, Redaktor der schweiz. Unterrichtsstistik für die Landesausstellung in Zürich 1883. Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füssli 1892. VI u. 295 S. 4 Fr.

binden die Lehrerinnenbildung mit der Aufgabe der höhern Töchtertschulen (Zürich, Bern, 2, Aarau, Neuenburg, Genf, Ingenbohl, Menzingen, Freiburg). Die übrigen zwei Drittel der Anstalten befassen sich ausschliesslich mit der Lehrer- oder Lehrerinnenbildung. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt meistens nach dem zurückgelegten 15., in einzelnen Orten nach dem 16., in Neuenburg (für Schülerinnen) nach dem 17. Altersjahr. Als Vorbildung wird meistens Sekundarschulbildung gefordert und auch da, wo Primarschulbildung verlangt wird (Bern, Schwyz, Freiburg, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis) mehrt sich die Zahl der Zöglinge, welche die Sekundarschule besucht haben, stetig. Obgleich die Zahl der Jahreskurse von 1 bis 4 steigt (2 Anstalten mit 1, 5 mit 2, 18 mit 3, 2 mit 3^{1/2} und 10 mit 4 Jahreskursen) so treten doch im allgemeinen die Zöglinge mit dem 20. Altersjahr in den Beruf über. Nicht geringe Verschiedenheit weisen die Unterrichtsfächer nach der ihnen zugemessenen Zeit auf (z. B. Mathematik von 8 bis auf 22 Stunden) und die Vorkehrungen für die praktische Einführung in den Lehrerberuf, denen das Jahrbuch besondere Ausführlichkeit widmet, zeigen eine reiche Musterkarte „von den bescheidensten Anfängen des Hospitiens in einer Schule bis zur methodischen Anleitung und eigenen Betätigung in eigentlichen Muster- und Übungsschulen.“ Die wöchentliche Stundenzahl schwankt zwischen 25 (Genf) und 46 (Lehrerinnenseminarien Sitten und Brieg). Dass die Hälfte der Anstalten auf 40 Stunden per Woche und darüber kommt, beweist, wie voll, ja übertoll gerüttelt das Mass der Aufgaben für die Zöglinge ist, und „dass bei Revision der Lehrpläne auch hier auf Abrüstung gedrungen werden muss.“ Der Schwierigkeiten sind allerdings nicht wenige zu überwinden. Stets ertönt der Ruf nach neuen Unterrichtsfächern und daneben sind die Forderungen der Fachlehrer! Der Verfasser des Jahrbuchs hat mehr als recht, wenn er ausruft: „Alle guten Geister der Jugend müssen zu der Arbeit herbeischweben, damit nicht aus einer Lehrplanrevision statt der beabsichtigten Verminderung eine Vermehrung der Stundenlast hervorgehe.“ Die Übersichtstabellen, welche die Organisation der Lehrerbildungsanstalten, die Unterrichtszeit, die Verteilung auf die einzelnen Fächer, die Zahl der Schüler (2002 d. i. 1294 K. und 708 M.), der Lehrkräfte (288), der Einnahmen und Ausgaben (Total 1,118,774 Fr. d. i. 550 Fr. per Schüler), Stipendien (zusammen 149,109 Fr.), Konviktverhältnisse u. s. w. illustriren, geben Stoff zu mannigfachen und interessanten Vergleichen. Aus der Liste der gebräuchlichen Lehrmittel aber geht hervor, dass die Anschauungen der Herren Seminar- und Fachlehrer noch weiter auseinandergehen, als die Organisation der Anstalten, die doch verschiedenartig genug ist. Aus dem Studium all dieser Verhältnisse ergibt sich dem Verfasser die Beruhigung, „dass überall mit Fleiss und Ernst an der Heranbildung der künftigen Volksschullehrer gearbeitet wird und dass man allerwärts bestrebt ist, die Lehramts-

kandidaten in einer verhältnissmässig kurzen Unterrichtszeit mit einem ihrem spätern Berufe entsprechenden Mass allgemeiner Bildung und beruflichen Wissens und Könnens auszurüsten.“ Aber was er vermisst, das ist ein Zusammenhang. „Es ist keine ausgleichende Hand, keine Förderung der Schwachen und Zurückbleibenden durch die Starken und Vorseilenden, nicht einmal ein freiwilliges gemeinsames Beraten dieser Anstalten unter einander vorhanden. Die Lehrer an den schweiz. Gymnasien kommen wenigstens jährlich einmal zusammen, um ihre Schulstufe beschlagende Fragen zu besprechen; die schweiz. Lehrerseminarien dagegen stehen nicht nur in ihrem eigenen Kanton sozusagen ohne Zusammenhang mit den übrigen höhern Bildungsanstalten, sondern es nimmt auch jedes Seminar gegenüber den andern Seminarien eine isolirte Stellung ein.“ Im gegenwärtigen Augenblick von der Notwendigkeit einer Einmischung des Bundes in die Heranbildung der Volksschullehrer zu reden, hält der Verfasser des Jahrbuchs für „unpraktisch“, „obwohl die Förderung der nationalen Einheit“ auf diesem Wege am wirksamsten geschehen könnte“; aber als Pflicht erscheint ihm, „wenigstens auf die Wünschbarkeit eines äussern und innern Verkehrs der schweiz. Lehrerbildungsanstalten hinzuweisen“ und die Hoffnung auszusprechen, dass die Vorstände der Seminarien in Osten und Westen keine Gelegenheit versäumen, „um alte Berührungen zu erhalten und neue Fäden gemeinsamen Fühlens und Schaffens zu knüpfen.“ — Sieht wohl der nächste schweizerische Lehrertag eine Sektion der schweiz. Seminarlehrer?

Im zweiten Abschnitt bespricht das Jahrbuch die *Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahr 1890*. Was durch Beschlüsse, Verordnungen für die polytechnische Schule, Medizinalprüfungen, Rekrutenprüfungen, für berufliches Bildungswesen, militärischen Vorunterricht, zur Erhaltung vaterländischer Altertümer, Hebung schweizerischer Kunst, Nationalmuseum, Schulausstellungen von der Eidgenossenschaft getan worden ist, findet sich in übersichtlicher Zusammenstellung geordnet und durch die statistischen Angaben (S. 123—139) in Zahlen beleuchtet. Über das *Unterrichtswesen in den Kantonen* gibt Abschnitt III Auskunft, welcher neue Gesetze und Verordnungen, Schulen und Schulabteilungen, Lehrkräfte, Unterricht, Schullokalitäten, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Fürsorge für arme Schulkinder, Handarbeitsunterricht, Schulgärten, sowie die einzelnen Schulstufen und Unterrichtszweige behandelt. Von den einzelnen Unterrichtsfächern finden diesmal die Kunstfächer besondere Berichterstattung. Die statistischen Tabellen orientiren über die Ausgaben der Kantone, der Gemeinden und des Bundes für das Unterrichtswesen. In den *Beilagen* endlich sind die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen aus dem Jahr 1890 zusammengestellt, welche das Schulwesen beschlagen. Da findet sich, um nur wenig anzudeuten, Gesetz und Reglement des Kantons Neuenburg und der Stadt Zürich über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die zürcherische

Verordnung über Schulgesundheitspflege, die neuen Lehrpläne des Kantons Aargau, die Seminarordnung von St. Gallen, Règlement pour l'école frébélienne du canton de Neuchâtel, die Reglemente für die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer, der zürcherischen Sekundarlehrer, die Erwerbung der Doktorwürde an der Hochschule Bern, die Bestimmungen über die pädagogische Abteilung der Kantonsschule Solothurn, die Ordnung der Maturitätsprüfung in Basel, die Promotionsordnung der philosophischen Sektion der Universität Zürich, Règlement und Verordnung für die Ausstellung der vom Bund subventionierten Gewerbeschulen etc. Weitere Beilagen orientieren über die Aufsichtsorgane für das Unterrichtswesen in der Schweiz, Wahlart und Amtsdauer der Primarlehrer, die Programmarbeiten der Mittelschulen (15), die Publikationen betr. das Unterrichtswesen (48), die pädagogischen Zeitungen (29) und die Privatschulen in der Schweiz.

Es ist ein reiches, sorgfältig geordnetes Material, welches das Jahrbuch bietet: die Frucht mühevoller, unverdrossener, durch die Liebe zur Schule, zum Volke getragener Arbeit. Dem Verfasser unsern wärmsten Dank dafür, dass er uns ermöglicht über das schweiz. Schulwesen der 25 Kantone Studien und Vergleichen anzustellen, uns ermöglicht, das Verständnis für die verschiedenen Schulverhältnisse zu finden, das zur Brücke für gemeinsames Arbeiten für das gemeinsame Ziel werden soll.

Die Besprechungen des § 27 rücken neuerdings in den Vordergrund der Konferenztätigkeit. Sie werden, so hoffen wir, in der einen oder andern Form Gegenstand des nächsten schweizerischen Lehrertages werden. Etwas Positives, Erspriessliches, tatsächlich Wertvolles wird dabei nur erreicht werden, wenn auf genauer Kenntnis der Verhältnisse, unter Rücksicht auf vorhandene, schwerwiegende Faktoren, geplant, gefordert, aufgebaut wird. Im „Jahrbuch“ ist reichlicher Stoff hiefür; reichliches Material aber auch, das verdient in kleinern und grössern Lehrerkonferenzen besprochen und bekannt gegeben zu werden. Erst wenn das geschieht, erfüllt das Jahrbuch seinen Zweck: Förderung des schweizerischen Bildungswesens.

Einige Bemerkungen über die Repetitionen.

St. Wir stecken mitten in den Repetitionen. Welcher Lehrer wird auch jetzt, gegen Ende des Schuljahres, noch Neues durchnehmen wollen? Und weshalb wird zur Zeit in allen Schulen, zu Stadt und Land, von der Elementarschule bis zur obersten Gymnasialklasse hinauf, *nur* repetirt? Doch, um den behandelten Stoff zu befestigen, um zu sorgen, dass der Schüler etwas Sicheres und Bleibendes ins neue Schuljahr, in die folgende Klasse oder ins Leben hinaus mitnehme. Wir wollen aber ganz ehrlich sein und offen gestehen, dass uns zu anhaltender Repetition ebenso sehr,

wie der oben berührte pädagogische Grund, auch Opportunitätsrücksichten veranlassen. Wir sollen uns ja in einigen Wochen vor den Behörden, den Kollegen, dem Publikum über unsre Arbeit ausweisen, oder unsre Schüler sollen Examen machen, um den Nachweis der Befähigung für die folgende Klasse, oder der Würdigkeit für Empfang eines bestimmten Attestes zu leisten.

Diese beiden verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen die Repetition erfolgt, der pädagogische und der opportunistische, wie wir den letztern, allerdings nicht für alle Verhältnisse völlig zutreffend, nennen wollen, führen aber notwendig zu einer ganz ungleichen Art des Wiederholens. Wer für irgend ein Examen wiederholt, der wird am besten fahren, wenn er dabei hauptsächlich auf das mechanische Gedächtnis abstellt. Um gewisse Namen oder Zahlen oder Tatsachen oder Gedankengänge zu jeder gegebenen Zeit mit aller Sicherheit zur Verfügung zu haben, muss der Schüler sich diese Materien mechanisch einprägen, sie müssen ihm ohne weiteres Nachdenken geläufig sein, gleichsam auf der Oberfläche seines Seeleninhaltes schweben. Dieselben Namen, Zahlen, Tatsachen, Gedankengänge in derselben Reihenfolge und mit denselben Worten immer und immer wieder ins Bewusstsein rufen, wird auch einen Schwachen schliesslich examen- und sattelfest machen. Es könnte anders sein, wenn an Examen mehr nach selbständigen Urteilen, nach eigener Denkfähigkeit des Schülers in der bestimmten Materie gefragt würde. Da es sich an den Prüfungen aber weit mehr um Aufzählen und Hersagen, als um tieferes Verständnis zu handeln pflegt, und da auch unser Examenpublikum nicht langweilige Entwicklungen, sondern reife Früchte, die bei leisem Schütteln in den Schoss fallen, zu sehen gewohnt ist, so scheint zur Zeit noch die mechanische, gedankenlose, in immer denselben ausgefahrenen Geleisen sich bewegende Repetition die am meisten Aussichten auf Erfolg gewährende zu sein.

Wie stellt sich aber hiezu der pädagogische Gesichtspunkt, der doch bei allem, was in der Schule getrieben wird, der einzig ausschlaggebende sein sollte? Man kann in einem Fache ein glänzendes Examen machen, und doch gerade in dieser Materie ein völlig ungebildeter Mensch sein. Das heisst, man hat in Sachen ein schönes sog. „positives Wissen“, aber man hat keine Gedanken, kein Urteil. Das ist schlimm genug; aber noch schlimmer ist, dass dem Schüler bei der üblichen Examenochserei schliesslich die Freude an der Sache selbst gründlich verdorben wird. Und nicht weniger schlimm ist, dass er sich durch dieselbe in den ungeheuren Wahn hineinarbeitet, etwas Rechtes zu wissen, während er nur Schaden und keine keimfähigen Kerne in seine Seele gelegt hat. Die wahren Erfolge des Unterrichts müssten sich eben in gesteigerter Urteilsfähigkeit, reicherer Phantasie, Vertiefung und Erweiterung des Interesses, zeigen. Es liegt ein wahrer Fluch auf jener mechanischen, gedankenlosen, ewig in denselben Pfaden sich bewegenden Examenrepetition, da sie alle die Kräfte, die der Unterricht stärken und beleben

sollte, während ihrer Dauer grösstenteils ausser Gebrauch setzt und somit abstumpft und zugleich einen niedrigen Wissensdünkel gross zieht. Warum verlässt ein grosser Teil unsrer Abiturienten der Gymnasien und Seminarien in einer Geistesverfassung ihre Bildungsstätten, die das volle Gegenteil von Lernfreudigkeit und Wissenshunger ist, müde, übersättigt, unfreudig zu weiterem Studium, aber strotzend von vermeintlichem Wissen? Weil man sie vorher einige Monate lang mit Knochen und Steinen, statt mit appetiterweckender und stärkender Nahrung gefüttert hat. Und was hier gilt, ist nicht weniger wahr in betreff unsrer Volksschüler.

Repetition und gründliche, oft angestellte Repetition muss überall getrieben werden, wo gelernt wird. Daran wird keine Pädagogik je etwas zu rütteln vermögen. Aber repetiren so, dass dabei, wie in der ersten Behandlung, die sämtlichen Geisteskräfte angespannt werden, dass das Interesse am Stoff keinen Schaden leidet, sondern eher noch gesteigert wird durch die Aussicht auf Gewinnung eines sichern wertvollen Besitzes, und dass dabei zugleich die praktischen Forderungen der Verhältnisse nicht zu kurz kommen, das ist eine Kunst, und eine der schwersten. Möglich aber muss eine solche Repetition sein, sonst müsste entweder die Schule während eines schönen Teils ihrer Arbeit darauf verzichten, Anstalt zur allseitigen Geistesschulung zu sein, oder sie müsste von sicherem Wissen durchaus absehen und sich mit blossen Anregungen begnügen. Sie kann dieses nicht und darf das Erstere ebensowenig. Wie also repetiren?

Für einmal müsste mit dem althergebrachten Schlen-drian, nach welchem die Repetitionen eines oder selbst mehrerer Jahrespensen auf wenige Monate am Ende des Jahres zusammengedrängt werden, überall und gründlich gebrochen werden. Man streue die Repetitionsstunden das ganze Jahr hindurch zwischen diejenigen, welche Neues bieten, ein. Ja, es wird sich fragen, ob in den meisten Pensen extra Repetitionsstunden überhaupt notwendig seien. In den Realien wenigstens ist die Erfahrung zu machen, dass sich bei jedem neuen Pensum, welches durchgearbeitet werden soll, mit aller Leichtigkeit gar viele Fäden in die früher behandelten Materien hineinsspinnen lassen, so dass mit der Darbietung des Neuen die vorhandenen Vorstellungen und Gedanken aufgefrischt u. besser eingeprägt werden.

Der enorme Vorteil dieser „immanenten Repetitionen“ liegt darin, dass sie nicht ermüden und langweilen, weil das Bekannte dabei unter ganz neuen Gesichtspunkten und in verändertem Zusammenhang, also gewissermassen wieder neu erscheint. Dieser Vorteil lässt sich übrigens recht gut auch da erreichen, wo besondere Repetitionsstunden für unentbehrlich gehalten werden. Es hat als eine zwar alte, aber immer wieder neu zu betonende, weil noch nicht genugsam befolgte Forderung für jede Repetition zu gelten, dass sie, soweit nicht der der Materie selbst innewohnenden Logik Gewalt angetan wird, *jedesmal von neuen Gesichtspunkten ausgehe und den Stoff in neuer, zu neuer Ge-*

dankenarbeit anregender Anordnung darbiete. Und eine weitere, ebenso alte und scheinbar ebenso selbstverständliche Forderung für die Wiederholungen wäre die, *dass sie auch sachlich Neues zu bieten suchen sollen.* Des Stoffes ist überall die reiche Fülle vorhanden, und was an Einzelnem geboten wird, das hängt gar oft weit mehr vom Zufall, als von ins Einzelste gehenden pädagogischen Erwägungen ab. Es bleibt also bei der Repetition Spielraum genug, durch Herbeiziehung neuer Beispiele und Tatsachen das Bekannte zu ergänzen, das Interesse an ihm zu beleben und das Gefühl des Alleswissens auch in den besten Schülerköpfen nicht aufkommen zu lassen. Wer sich zur festen Regel macht, in jeder Repetitionsstunde inhaltlich und formell Neues zu bieten, der wird freilich bei den landläufigen Prüfungen nicht glänzen, namentlich dann nicht, wenn ein Anderer fragt, der das Hauptgewicht auf rasches und sicheres Hersagen legt. Dafür aber wird er sich und seinen Schülern eine grosse Qual erspart haben, was viel wert ist, und er wird das Interesse an der Sache im Lernenden nicht lahm gelegt und in ihm nicht die Gewohnheit zu rein mechanischem, gedankenlosem Anlernen des Wissensstoffes grossgezogen haben, was noch weit schwerer wiegt.

Wer aber an öffentlichen Prüfungen examinirt, d. h. wer die Erfolge eines Unterrichts bei einzelnen Schülern oder in ganzen Klassen für die Öffentlichkeit zu konstatiren hat, darf keinen Augenblick vergessen, dass er durch die Art seiner Prüfung, durch seine Aufgabenstellung bis ins Einzelne, die Art des Arbeitens durch Schüler und Lehrer in hohem Grade beeinflusst. Es darf also keine Krämerseele, kein schulmeisterlicher Pedant sein. Es darf ihm nicht Hauptsache sein, zu erfahren, ob die Examinanden gerade diese oder jene Einzelheiten, auch wenn solche an und für sich nicht unbedeutend wären, momentan zur Verfügung haben, sondern seine Fragen und Aufgaben müssen sich wesentlich auf diejenigen Punkte beschränken, welche wirklich als Kriterium eines für die betreffende Stufe erforderlichen Grades der Einsicht in die fragliche Materie gelten können, wobei dem Examinanden recht gut Spielraum für Anbringung von ausbauenden Einzelheiten gelassen werden kann. Wer an einem Patentexamen für Lehramtskandidaten sich darüber entsetzt, dass ein Examinand nicht weiss, wo Honolulu liegt, oder nicht sofort zehn Dörfer im Engadin aufzählen kann, aber mit Gleichmut darüber weggeht, dass derselbe über die Entstehung und Bedeutung der Gletscher nichts zu sagen weiss — es wären aus Erfahrung hunderte solcher Beispiele zur Verfügung — der begeht eine schwere Sünde an dem Geist des gesunden Unterrichts.

Zur Stellung der Lehrer.

II.

Wie die Schulverhältnisse der 25 Kantone überhaupt, so sind auch die Anstellungsverhältnisse der Lehrer in der Schweiz sehr verschiedene. Wir sind

noch weit entfernt von der Wahlart und Amtsdauer schweizerischer Lehrer zu sprechen. Nach einer Zusammenstellung, welche das soeben erschienene Jahrbuch für das Unterrichtswesen in der Schweiz an Hand der kantonalen Unterrichtsgesetze veröffentlicht, werden die Lehrer in elf Kantonen (Zürich, Bern, Uri, Obwalden, Glarus, Solothurn, Baselland, Appenzell A./Rh., Appenzell I./Rh., Graubünden, Thurgau) von der Gemeinde, in sechs Kantonen (Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, St. Gallen) von der Gemeinde oder einer Gemeindebehörde: Ausschuss oder Schulrat gewählt, während in Baselstadt der Erziehungsrat, in Freiburg der Staatsrat auf Gutachten des Gemeinderates und der Schulkommission, in Waadt Gemeinderat und Schulkommission, Wallis der Gemeinderat (unter Genehmigung des Staatsrates), in Neuenburg die Schulkommission und in Genf der Staatsrat die Wahl vornehmen.

Vier kantonale Gesetze (*Uri, Schwyz, Obwalden, Graubünden*) haben keine bestimmten Vorschriften über die *Amtsdauer*, doch fordert die Schulordnung von Graubünden eine Minimalamtsdauer von einem Jahr. In Baselstadt, Appenzell A./Rh., St. Gallen, Thurgau und Waadt erfolgt die Wahl eines Lehrers auf *unbestimmte Zeit*. Nach dem Schulgesetz von Baselstadt (vom 21. Juni 1880) können Lehrkräfte im Falle von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigen Lebenswandels auf Antrag der Inspektion oder Schulkommission durch den Erziehungsrat aus dem Schuldienst entlassen werden; der bezügliche Beschluss des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates. (In allen andern Fällen, bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit erfolgt Entlassung aus dem Schuldienst unter Pensionsberechtigung.) Im Kanton *St. Gallen* kann die Abberufung eines Lehrers durch Gemeindebeschluss erfolgen. Nach § 21 der thurgauischen Verfassung vom Jahr 1869 geschieht im Kanton *Thurgau* die Anstellung der Lehrer „in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzurufen. Zu diesem Zwecke soll nach Umfluss von drei Monaten vom Zeitpunkt des Abberufungsbegehrens an, welches von einem Viertel der Stimmberechtigten gestellt sein muss, die Gemeindeversammlung angeordnet werden.“ Zur Gültigkeit des Abberufungsbeschlusses ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. La loi sur l'instruction publique primaire du canton de *Vaud* sagt in § 59: Le Conseil d'Etat peut suspendre ou destituer un régent pour cause d'immoralité, d'incapacité ou d'insubordination. — Les municipalités, réunies aux commissions scolaires, peuvent proposer la suspension ou la destitution d'un régent pour les motifs ci-dessus indiqués. Dans tous les cas, la municipalité et la commission scolaire doivent être entendus.

Im Kanton *Neuenburg* hat die Schulkommission das Recht, einem Lehrer unter Genehmigung des Staatsrates die Stelle auf sechs Monate zu kündigen. (§ 87. Toute Commission scolaire a le droit de résilier le contrat qui lie à un fonctionnaire de l'enseignement primaire moyennant un avertissement de six mois à l'avance.) In *Genf* umfasst die Amtsdauer im Minimum ein Jahr. Nicht länger ist dieselbe im Kanton *Wallis*. Zwei Kantone, *Glarus* und *Nidwalden*, haben die Amtsdauer auf drei Jahre beschränkt. Das Schulgesetz für den Kanton *Glarus* vom 3. Mai 1885, das auf Lehrer, die vor dem Inkrafttreten desselben auf eine längere Amtsdauer oder auf Lebenszeit gewählt waren, in dieser Hinsicht keine Anwendung findet, verordnet, dass die Gemeinde nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer über die Frage der Wiederwahl des bisherigen Lehrers einzutreten habe. Wird dieselbe von der Mehrheit der Stimmenden abgelehnt, so ist die Stelle nach Ablauf von drei Monaten neu zu besetzen. Im Kanton *Appenzell I./Rh.* entspricht die Dauer der Anstellung derjenigen des Patentes; ebenso in *Zug* (1—5 Jahre). Nach einer provisorischen Anstellung von vier Jahren erfolgt im Kanton *Freiburg* die definitive auf Lebenszeit. Eine vierjährige Amtsdauer haben die Lehrer in den Kantonen *Luzern* und *Tessin*. In *Baselland* umfasst die Amtsdauer fünf Jahre. Zu einer neuen Wahl wird nur geschritten, wenn „drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer die absolute Mehrheit der zu einer Lehrerwahl gehörigen Glieder durch Unterschriften oder der Regierungsrat auf motivirten Bericht der Erziehungsdirektion hin die Ausschreibung der Stelle für einen Lehrer oder Lehrerverweser verlangt“ (§ 29 des Schulgesetzes). Die Kantone *Bern, Solothurn, Aargau* und *Zürich* wählen ihre Lehrer durch die Gemeinden auf sechs, der Kanton *Schaffhausen* auf acht Jahre. Nach dem bernischen Schulgesetz von 1864 entscheidet die Gemeinde nach Ablauf der Amtsdauer zunächst darüber, ob sie die Wahl vornehmen oder eine neue Ausschreibung verlangen wolle. Nach dem Entwurf eines neuen Schulgesetzes, der in Beratung liegt, soll die Ausschreibung der Stelle erst erfolgen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dieselbe verlangt. Das Gesetz über die Primarschulen in *Solothurn* vom 23. März 1873 erklärt in § 37: „Die Wahl der Lehrer findet für sechs Jahre statt, jedoch mit dem Recht der Wiederwählbarkeit auf die gleiche Schule.“ Eine Bestimmung des Gemeindegesetzes, wornach „bei Wahlen zu solchen Stellen, für welche eine Bewerbung mittelst Anschreibung stattfindet, die Blutsverwandten der Beteiligten bis und mit dem II. Grade, und Verschwägernte im I. Grade nach kanonischer Berechnungsart abzutreten haben“, fällt zu Ungunsten der Lehrer oft stark in Betracht. Im Kanton *Aargau* wurde 1885 nach langer Debatte des Verfassungsrates über

Wiederbestätigung und Wiederwahl in die Verfassung der Grundsatz der „periodischen Wiederwahl“ für Lehrer niedergelegt, deren Amtsdauer gleichzeitig auf sechs Jahre festgesetzt wurde. Nach den zürcherischen Unterrichtsgesetzen von 1832 und 1859 wurden im Kanton Zürich die Lehrer auf Lebenszeit gewählt. Mit der Revision der Verfassung im Jahre 1869 hatte diese der periodischen Bestätigungswahl zu weichen. Sieber, der nachmalige Erziehungsdirektor, der noch im Jahre 1859 gegen die periodische Wahl der Lehrer war, „weil niemand es leugnete, dass in der Lebenslänglichkeit ein Äquivalent für die anerkannt schlechte Besoldung der Lehrer sei“, eröffnete in den Beratungen des Verfassungsrates seine Begründung der periodischen „Erneuerungswahl“ mit der Erklärung: „Das republikanische Leben ist mit dem Grundsatz der Lebenslänglichkeit einer Stelle nicht vereinbar, sondern in einer Republik ist das Urteil der Mehrheit massgebend, und diese Mehrheit muss sich vorbehalten, jeweilen einen Akt selbst wieder zu korrigieren.“ Die zürcherische Schulsynode vom 10. August 1868 sprach sich im Gegensatz von Sieber, Hug etc. gegen die periodische Wahl und für das *Abberufungsrecht* aus. In einer der letzten Sitzungen des Verfassungsrates fand die Frage ihre Erledigung in dem Art. 64, wornach die Lehrer an der Volksschule alle sechs Jahre einer Bestätigung unterliegen. „Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.“ Wie die zürcherische Verfassung von 1869, so sichert das Schulgesetz des Kantons *Schaffhausen* vom Jahr 1879, das die definitive Anstellung auf acht Jahre festsetzt (Gesamterneuerung) gemäss der Verfassung den auf Lebenszeit gewählten Lehrern im Fall einer Nichtwiederwahl eine „angemessene Entschädigung“ zu.

Bei all der Verschiedenheit der Anstellungsverhältnisse der schweizerischen Lehrer, wie sie die vorstehende Übersicht zeigt, darf wohl als einheitlicher Gedanke, der den so weit auseinandergehenden Äusserungen in Gesetzesform überall zu Grunde liegt, die Sorge für die Schule, welcher die Gemeinde das Beste anvertraut, angesehen werden. Welche dieser Gesetzesbestimmungen kommt ihrem Ziele am nächsten? Und welche vereinigt das Interesse der Lehrerschaft am besten mit dem der Schule?

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Es werden unter Gewährung eines angemessenen Ruhegehalts auf ihr Gesuch hin mit Schluss des Schuljahres 1891/92 von ihren Lehrstellen und aus dem Schuldienst entlassen:

Name	Schule	Geburts- jahr	Dienstantritt überhpt. a. d. gegw. Stelle	Zahl der Dienstj.
Hr. Heinr. Häderli,	Zürich.	1824	1842 1861	50
„ Rottenschweiler, Hinweil.		1834	1853 1864	39
„ Arnold Keller,	Hettlingen.	1840	1859 1880	33

An der Sekundarschule Altstetten wird auf Beginn des Schuljahres 1892/93 mit erziehungsrätlicher Genehmigung eine neue (2.) Lehrstelle errichtet, da die Schülerzahl seit einer Reihe von Jahren über 40 beträgt und gegenwärtig auf 58 angestiegen ist.

Die Lehrturnvereine Zürich und Winterthur erhalten in Anerkennung ihrer Bemühungen um die Hebung des Turnens in den Volksschulen für das Jahr 1891 einen Staatsbeitrag von 120 Fr. bzw. 100 Fr. und vom Schweiz. Militärdepartement Bundesbeiträge von 100 Fr. bzw. 80 Fr. Die Vereine zählen zur Zeit 80 bzw. 67 aktive Mitglieder.

Es werden neun Verweser an Primarschulen, welche zum Zwecke der Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Sekundarlehrer ihre Studien an der Hochschule fortsetzen wollen, auf Schluss des Schuljahres von ihren Stellen entlassen und im Schuldienst beurlaubt.

KORRESPONDENZEN.

Solothurn. (Korr.) Der Regierungsrat unsers Kantons hat für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule ein neues *Reglement* erlassen, dem wir folgendes entnehmen: Die Prüfung wird von einer durch den Regierungsrat zu wählenden Kommission abgenommen. Sie zerfällt in eine *theoretische* und in eine *praktische*; erstere zerfällt wiederum in eine *schriftliche* und in eine *mündliche*. Die *schriftliche Prüfung* erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. *Pädagogik*: Beantwortung von zwei Fragen aus dem Gebiete der Pädagogik. 2. *Deutsche Sprache*: Ein Aufsatz über ein im Gesichtskreis des Kandidaten liegendes Thema. 3. *Französische Sprache*: Ein leichter französischer Aufsatz. 4. *Mathematik*: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete des elementaren Rechnens, der Trigonometrie und der Algebra. Die *mündliche Prüfung* umfasst folgende Fächer: 1. *Pädagogik*: Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrverfahren, Erziehungsgeschichte. 2. *Deutsche Sprache*. 3. *Französische Sprache*. 4. *Mathematik*: Elementares Rechnen, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie. 5. *Geschichte und Verfassungskunde*. 6. *Geographie*. 7. *Naturgeschichte*: Botanik, Zoologie, Somatologie. 8. *Physik und Chemie*. 9. *Gesang*. 10. *Musik*: Violine oder Harmonium oder Klavier. 11. *Turnen*: methodisches Schulturnen.

Die *praktische Prüfung* (Lehrübung) besteht in einer Probelektion in den in der Primarschule obligatorischen Lehrfächern.

Die *theoretische Prüfung* der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule findet statt:

- Für die Fächer: Französische Sprache, Geschichte, Geographie, Chemie, Physik, Botanik, Zoologie, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie am *Schlusse des vorletzten (3.) Bildungsjahres*.
- Für die Fächer: Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrverfahren, Erziehungsgeschichte, deutsche Sprache, elementares Rechnen, Verfassungskunde, Somatologie, Gesang, Musik und Turnen am *Schlusse des letzten (4.) Bildungsjahres*.

Wer in einem der unter litt. a genannten Fächer die Note 3 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig) oder geringer erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu bestehen.

Die *praktische Prüfung* findet nach der *ersten Hälfte des letzten Bildungsjahres* in der Musterschule Zuchwil statt.

Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in sämtlichen Fächern wenigstens die Durchschnittsnote 4 (ziemlich gut) erhalten hat.

Bewerber, welche in 1 oder 2 Hauptfächern (Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrverfahren, Lehrübung, deutsche Sprache, elementares Rechnen, Zeichnen, Gesang, Musik, Turnen) die Note 3 oder geringer erhalten haben, sind in den betreffenden Fächern zu einer Nachprüfung verpflichtet; sie erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie die Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben. Die Note 3 oder geringer in mehr als 2 Hauptfächern hat die Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge. Eine *zweite Prüfung* darf nicht früher als ein Jahr nach der ersten stattfinden. Eine *dritte Prüfung* wird nicht gestattet.

St. Gallen. * In letzten Tagen ist das zweite Heft „Theorie und Praxis des Sekundarschul-Unterrichts“ als Diskussionsvorlage für die diesjährige kantonale Sekundarlehrerkonferenz, die in Wil stattfinden wird, erschienen. Das grüne Heft, eine Broschüre von 98 Seiten, repräsentiert ein erfreuliches Mass emsigster Tätigkeit und zielbewusster pädagogischer Praxis. Das Verdienst, unsere kantonale Sekundarlehrerschaft auf diese energische, fruchtbringende Art zu korporativer Arbeit und vielseitigem Gedankenaustausch gebracht und ihren Konferenzen eine feste, reale Basis gegeben zu haben, gebührt den beiden Leitern der Konferenz, den HH. Direktor *G. Wiget* in Rorschach und Vorsteher *Alge* in St. Gallen. Ersterer hat in der Diskussionsvorlage auf die letztjährige Konferenz, also im ersten grünen Heft, den Deutschunterricht auf der Sekundarschulstufe zum Mittelpunkt seiner Ausführungen gemacht und an Präparationen zu verschiedenen klassischen Gedichten und zu Schillers Wilhelm Tell gezeigt, wie der Unterricht in der Muttersprache nach den Ideen Herbart-Zillers erteilt werden sollte. Die Konferenz hat auch die neuen Wege und Fingerzeige eingehender Untersuchung und Diskussion gewürdigt, und gleich die erste Diskussionsvorlage und die auf Grund derselben gehaltene Konferenz brachte reichen Gewinn und für den Praktiker ebensoviel Anregung, als Abklärung.

Nicht weniger bedeutsam ist das zweite, neuerschienene Heft. Es enthält in erster Linie die Verhandlungen der letzten Konferenz in St. Gallen vom 20. Juni vor. Jahres, nach stenographischen Aufzeichnungen, die für die Disziplin der Rede und der Verhandlungen von ausserordentlichem Einflusse sind. Unter diesem kurz schriftlichen Zucht mittel müssen die Konferenzverhandlungen einen andern Charakter annehmen; denn jene schrecklichen Konferenzschwätzer, die mit urwüchsigem Behagen jeden aufgeschnappten Gedanken in ihren pädagogischen Urbrei hinunterreissen, um ihn dann in grossen, fürchterlichen Blasen aus dem Chaos ihrer unendlichen Redesucht in den abenteuerlichsten Formen und ungewissensten Farben vor den Augen ihrer erschrockenen Kollegen neu erstehen zu lassen — jene Huden der pädagogischen und theologischen Rhetorik, wie sie noch hie und da, besonders in den „Spezialen“, zum Grauen aller Kollegen zu finden sind, sie müssen endlich verschwinden vor ihrem eigenen Medusenbild, das ihnen die photographisch getreu arbeitende Kurzschrift vor Augen hält: sie müssen an sich selber sterben!

Als Hauptgegenstand der Diskussionsvorlage folgt sodann „Der erste Unterricht im Französischen“ von S. Alge, eine methodisch sehr wertvolle Arbeit, die ohne künstliche Rezepte und dunkle Geheimmittel den Unterricht in der ersten Fremdsprache auf natürliche Basis stellen und sie dem Schüler auf dem Wege zum bleibenden Eigentum machen will, auf dem er auch zur Herrschaft über seine Muttersprache gelangt ist. Das Referat enthält die methodologische Grundlage und die praktische Einführung in den vom gleichen Verfasser herausgegebenen Leit faden für den Unterricht in der französischen Sprache, der von den tüchtigsten Methodikern und Schulmännern, so auch von Herrn Erziehungsrat *Wiget* auszeichnende Anerkennung erfahren hat.

Als Fortsetzung und praktische Ergänzung der im Vorjahre behandelten Methodik des Deutschunterrichtes präsentiren sich die praktisch ungemein brauchbaren „Übungen in Orthographie und Interpunktion“ von *P. Flury* in St. Gallen — ein orthographischer Übungsstoff, der in jeder Sekundarschule nutzbringende Verwendung finden kann.

Wenn sich die folgenden Hefte der „Theorie und Praxis des Sekundarschulunterrichtes“ auf dieser Höhe zu halten vermögen, so hat die st. gallische Sekundarlehrerschaft ein Unternehmen ins Leben gerufen, das nicht bloss theoretisch und praktisch reiche Frucht bringen, sondern auch ihr selber zur Ehre gereichen und den schönsten ideellen Mittelpunkt ihrer Konferenz bilden wird.

SCHULNACHRICHTEN.

Preis aufgabe. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Eingabefrist für die Preisarbeit, welche die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft über die Frage: „Wie muss auf der Stufe der Volksschule der Unterricht in der Heimat- und Vaterlands-

kunde organisirt sein, dass er im stande ist, den vaterländischen Sinn zu heben und in Verbindung mit dem Unterricht in der Naturkunde eine auf sinnigem Verständnis beruhende innige Liebe zur heimischen Natur zu wecken?“ ausgeschrieben hat, am 1. Mai dieses Jahres zu Ende geht. Näheres siehe p. 52 der „Schw. L.-Z.“ von 1891.

Vergabungen zu Bildungszwecken. † Herr Prof. A. v. Orelli hat der zürcher. Erziehungsdirektion ein Legat von 80,000 Fr. bestimmt, dessen halber Zinsertrag zu Gunsten der juristischen Fakultät (Seminar, Preisarbeiten, Honorare) verwendet werden soll, während die andere Hälfte zur Mehrung des Legates zu dienen hat, bis dieses den Betrag von 100,000 Fr. erreicht hat. Weitere 20,000 Fr. hat der edle Mann, der lange Zeit nur Honorar-Professor war (seine in spätern Jahren erhaltene Besoldung legte er zu der obenerwähnten Stiftung), den Fonds der Stadt Zürich bestimmt; sie werden zumeist dem Waisenhaus und der Stadtbibliothek zu gute kommen. — Der Metallarbeiter-schule Winterthur wurden 3000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Lehrerwahlen. Sekundarschule Winterthur: Hr. R. Schoch in Rätterschen und Hr. J. Spühler in Dietikon. Primarschulen Eschensch: Hr. Ernst Siegwart (Erhöhung der Besoldung um 200 Fr.). Dozwil: Hr. Paul Roth. Schurten: Hr. Ed. Oberhänsli (Erhöhung der Besoldung um 100 Fr.). Rein (Aarg.): Fr. Schaffner in Brugg.

Rücktritt vom Lehramt: Hr. Hangartner, Wülflingen; Hr. Sebäubl in Wallisellen. Hr. Hasenfratz in Neukirch (gründet in Weinfelden eine Privatschule für schwachsinnige Kinder).

□ **Suisse romande.** M. J. Clerc, Directeur de l'Instruction publique du canton de Neuchâtel, frappé des différences de programme qu'offre l'enseignement de la géographie dans les cantons romands et des inconvénients qui en résultent au point de vue de la confection des manuels et des atlas, a eu l'idée de convoquer une conférence intercantonale de professeurs de géographie et de pédagogues et de lui confier la mission de jeter les bases d'un programme commun. Cette commission, toute consultative, est composée de M.M. Berger, Blaser, Dubied, Guebhart, Knapp, Latour, Rougemont de Neuchâtel, Guex de Lausanne, Schardt de Montreux, Elzingre de Porrentruy, Rosier de Genève. Jusqu'ici, elle a tenu à Neuchâtel deux séances, le 29 décembre 1891 et le 30 janvier dernier. Dans la première, elle s'est particulièrement occupée de l'enseignement de la géographie dans les écoles primaires; après une longue délibération, elle a fixé le programme, la méthode et le matériel d'enseignement pour les trois degrés de l'école: degré inférieur (7 à 9 ans); degré moyen (9 à 11 ans); degré supérieur (11 à 13 ans). La seconde séance a été consacrée au programme de géographie dans les collèges et les gymnases. Considérant qu'il est de toute nécessité, à notre époque, que les jeunes gens n'entrent pas à l'Université ou dans la vie pratique sans connaître l'état présent de la Terre, sa géographie, ses peuples, ses Etats et sans se rendre compte des rapports de l'humanité avec la planète sur laquelle elle vit, elle a émis le vœu que la géographie soit enseignée dans toutes les classes des collèges et des gymnases, à raison de deux heures par semaine au moins dans la section classique et de trois heures dans les sections réelle, technique et commerciale. Dans une troisième séance qui aura lieu à la fin du mois de février, la commission s'occupera de l'enseignement de la géographie dans les écoles normales.

Aargau. Veranlasst durch Mitteilungen in politischen Blättern fügten wir in No. 2 der Anzeige, dass die Gemeinde Wallbach einen fast fünfzig Jahre im Dienst stehenden Lehrer entfernt habe, bei: „Um dem Pensionsbeitrag zu entgehen? Das ist hart.“ Die D. A. L. und auch andere deutsche Blätter gaben hiernach die Befürchtung, einen Pensionsbeitrag zahlen zu müssen, als Grund der Entfernung an. Wie uns mitgeteilt wird, konnte nach dem aarg. Schulgesetz bei einer allfälligen Pensionierung die Gemeinde nicht in Frage kommen, da die von der Regierung festgesetzten Ruhegehälter nicht von den Gemeinden, sondern vom Staate zu bezahlen sind.

Es wird uns freuen, wenn wir melden können, dass dem alten Mann ein seiner Dienstzeit entsprechender Ruhegehalt zu teil geworden ist.

Baselstadt. Aus der soeben erschienenen *Schülertuch-Rechnung* ergibt sich die auch für weitere Kreise interessante Tatsache, dass im Jahre 1891 an 1850 Schüler 6399,45 m und an 1378 Schülerinnen 5564,3 m Tuch zur Verteilung kamen. Bekanntlich reicht diese Sitte der Schülertuchausteilung, die heute einen so stattlichen Umfang hat, in ihrem Ursprunge bis in die Zeiten des grossen Erdbebens zurück.

Zürich. In der Versammlung der Gesellschaft der Ärzte und der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesundheitspflege vom 3. Februar befürwortete Hr. Dr. K. Zehnder für die Stadt Zürich die Anstellung eines ständigen *Stadtarztes*, dem auch die Überwachung der *Schulhygiene* obliegen würde. In bezug auf die hygienischen Anforderungen an die Schulen hat der Erziehungsrat den Anregungen des Sanitätsrates in der Verordnung vom 31. Dezember 1890 Folge gegeben. „Theoretisch und auf dem Papier wäre damit die Sache so ziemlich geregelt, wie es praktisch damit steht in all den Schulhäusern Grosszürichs, in den 233 Primar- und Sekundarschulklassen und in den höhern Schulen: Darüber wissen wir nichts.“ Hr. Dr. Z. will die Handhabung dieser Verordnung unter die Kontrolle eines Arztes stellen. Für die Kreierung eines Schularztes, wie ihn Basel hat, kann er sich indes nicht erwärmen. „Leicht könnte sich ein Arzt, nur mit dieser Aufgabe betraut, in übergrössem Eifer verleiten lassen, ohne Not in alle möglichen Verhältnisse der Schule sich einzumischen, und Kollisionen mit den Behörden wie Konflikte mit den Leitern der Schule selbst würden kaum zu vermeiden sein. Dadurch aber wäre seine Stellung von vornherein gefährdet.“ Dem Zufall, dass ein Arzt in die Schulbehörde gewählt werde, will Hr. Z. diese Aufgabe indes nicht überlassen und fordert daher deren Zuteilung an den Stadtarzt, dem die Ausübung des ärztlichen Berufes nicht gestattet wäre.

Die Bestätigungswahlen laufen nicht so glatt ab. Zu der schon gemeldeten Entfernung eines Lehrers in Aesch gesellen sich die Nichtwiederwahlen von zwei Lehrern in Oberuster und einem Lehrer in Winkeln bei Bülach (letzte Gemeinde hat seiner Zeit dem jetzt Entlassenen das Ehrenbürgerrecht geschenkt). An zwei Orten (U.-Engstringen und Hünikon) ergeben die Wahlen eine gleiche Zahl für Ja und Nein. — Wir ersuchen um genaue und zuverlässige Mitteilungen über alle die Fälle, in denen die Entfernung eines Lehrers ungerechtfertigt erscheint.

Der Kantonsrat schrieb das Postulat betreffend Pensionsverhältnisse ab und erteilte der Verordnung des Regierungsrates über die Ruhegehälter von Lehrern und Geistlichen seine Genehmigung.

Um der *Kantonalbibliothek* eine grössere Berücksichtigung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer zu

ermöglichen, wurde der Kredit von 8000 auf 10000 Fr. erhöht. Wenn eine kantonsrätliche Kommission auf der Kantonalbibliothek in bezug auf Berücksichtigung der schweizerischen und speziell zürcherischen Verhältnisse — von den modernen kulturhistorischen, sozial- und schulpolitischen Dingen des In- und Auslandes ganz abgesehen — etwas nachgehen wollte, so würde sie noch manche Entdeckung machen und u. a. die Verhandlungen des zürcherischen Verfassungsrates dort vergeblich suchen. Ja, wenn etwas aus der XII. Dynastie des Ägypterreiches stammte, dann...

Für Errichtung einer Augenklinik genehmigte der Kantonsrat einen Kredit von 280,000 Fr.

Die Gemeinde *Hottlingen* beschloss die Erstellung einer Badeinrichtung im neuen Schulhaus (Kredit 3000 Franken). In *Enge* genehmigte die Gemeindeversammlung die Anträge der Schulbehörden, welche die Erstellung eines Sekundarschulhauses und Erwerbung eines Platzes für ein Primarschulgebäude auf die „Vereinigung“ hin sichern sollen. Demnächst wird auch *Hottlingen* noch ein weiteres Schulhaus unter Dach zu bringen suchen. Wenn die Sekundarschulbehörden von Neumünster mit gleichem Eifer vorsorgen wollen, so werden sie vor Torschluss auch noch ein Baugespann errichten.

Wir machen hiemit auf den Kurs für stotternde Schulkinder von Hrn. Dr. Laubi aufmerksam (s. Inserat).

Pestalozzianum in Zürich.

XIII. Vortragszyklus. — Winter 1891/92.

Sechster Vortrag

Samstag, den 27. Februar 1892, nachmittags punkt 2 Uhr, im Singschulzimmer des *Fraumünsterschulhauses*.

Herr Lehrer **Wipf** in Zürich:

Steilschrift (mit nachfolgender Diskussion).

Eintritt frei.

Im *Pestalozzianum Zürich* ist ausgestellt ein

Comenius-Portrait

aus der chromolithographischen Kunstanstalt von V. Neubert in Smichow-Prag, 68×58 cm im feinsten Chromo mit 16 Farben ausgeführt. (Preis Mk. 2.50, mit Postversendung Mk. 2.80.)

Dasselbe am Blindrahmen und auf Leinwand aufgespannt in antiken Rahmen mit vergoldeten Friesen eingesetzt zu 8 Mk. Kiste für ein Bild Mk. 1.20, für jedes weitere um Mk. 0.40 mehr. Der gleiche Verlag liefert auch: Miniaturportrait von Comenius in der Grösse von 13 1/2×18 cm, 100 St. zu 6 Mk.

Konferenzchronik.

Lehrergesangsverein Zürich, heute 2 1/2 Uhr, Kantonschule.

Deutsches Lesebuch

für höhere Lehranstalten der Schweiz.

Von Jakob Bächtold.

Erster Band. *Untere Stufe*. Vierte, unveränderte Auflage. Preis geb. Fr. 2.40.

Zweiter Band. *Mittlere Stufe*. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Preis geb. 3 Fr.

Dritter Band. *Obere Stufe*. Preis geb. 5 Fr. [O V 72]

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

J. Hubers Verlag in Frauenfeld.

Wand-Schultafel

(Eidgen. Patent ⚡ Nr. 2961)

[O V 23]

in acht Schieferimitation aus amerikanischem Tilleul, kreuzweise übereinandergedrückt. Garantie für Ziehen und Reissen; mit verstellbarem Gestell. Verkauf von Anstrichmasse in Büchsen, hinreichend für 5 bis 6 Tafeln, à Fr. 3.35, Pinsel 1 Fr.

Obige Fabrikate, vielfach verbreitet und fortwährend ausgestellt an den meisten schweizerischen Schul- und Gewerbeausstellungen, wurden durchwegs als das beste und bequemste System anerkannt. Prospekte mit Preis-Courant und Zeugnissen gratis zu beziehen von dem Fabrikanten

C. Schwarz, Kreuzlingen.

Verlag von W. Kaiser (Antenen) Bern.

Rufer, Exercices et lectures, Cours élémentaire de la langue française. I. geb. 90 Cts., II. Fr. 1. — und III. Fr. 1.60. Alle drei Teile mit Vocabulaire.

Stucki, Materialien für den Unterricht in der Schweizergeographie. Illustriert. Geb. 4 Fr.

— **Heimatkunde**, mit vielen Zeichnungen, geb. Fr. 1.20.

Reinhard, Mündliche Rechnungsaufgaben aus den Rekrutenprüfungen, 4 Serien, entsprechend den Noten 1, 2, 3 und 4; per Serie 30 Cts. I. Serie schriftliche Aufgaben à 30 Cts.

Sterchi-König, Neue Schweizergeschichte, reich illustr., geb. Fr. 1.20. **Reinhard und Steinmann**, Skizzen der Schweizerkantone. 16 Karten in Mappe 50 Cts.

Reinhard, Vaterlandskunde, Fragen, gestellt an den Rekrutenprüfungen, mit einer stummen Karte der Schweiz, 60 Cts.

Sterchi, Kleine Geographie der Schweiz, mit Anhang: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie, 45 Cts. [O V 383]

Grösstes Lager von Lehrmitteln aller Stufen und Fächer. Schreib- und Zeichnungsmaterialien. — Katalog gratis!

C. Richters Schultafelschwärze

anerkannt die beste und billigste Anstrichfarbe für Schulwandtafeln. Der Anstrich ist schieferfarben, rasch trocknend und sehr haltbar. 1 Kanne, hinreichend für 10–12 Tafeln, kostet 10 Fr.

Nur direkt zu beziehen von dem Fabrikanten

[O V 269]

C. Richter in Kreuzlingen (Kt. Thurgau).

Im Auftrage der **Miss Blanche C. Drew**, Milton House, Clapton Common, London, mache ich hiemit meinen schweizerischen Kollegen, welche in Milton House gelebt haben, die schmerzliche Mitteilung, dass unser Freund und Lehrer

G. C. Drew, Esq.,

am 15. Februar nach langer Krankheit sanft entschlafen ist.

Winterthur, den 18. Februar 1892.

U. Schmidlin,

Direktor des Technikums.

[O V 70]

Thurgauische Sekundarlehrerprüfung.

Eine Prüfung für Aspiranten auf ein thurgauisches Sekundarlehrerpatent ist für die zweite Hälfte des Monats März in Aussicht genommen. Bewerber werden hiemit eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen mit einer Darstellung ihres Bildungsganges und mit Zeugnissen über gemachte Studien und allfällige praktische Lehrtätigkeit bis zum 8. März an den Unterzeichneten einzusenden und genau die Fächer zu bezeichnen, in denen sie eine Prüfung wünschen. Das Nähere über Zeit und Ort des Examens soll den Angemeldeten später direkt zur Kenntnis gebracht werden.

Kreuzlingen, den 22. Februar 1892.

[O V 69]

Präsidium der Prüfungskommission:

Rebsamen, Seminar-Direktor.

Vakante Lehrerstelle.

An der **Kantonsschule in Zug** (kant. vierkursige Industrieschule und städtisches Obergymnasium) ist auf kommende Ostern die Lehrstelle für **Handelsfächer** und **Italienisch**, event. **Englisch**, neu zu besetzen. Die Besoldung beträgt 1800 bis 2400 Fr. nebst Wohnungsentschädigung. Bewerber um die Stelle werden eingeladen, schriftliche Anmeldungen unter Beilegung von Studienzeugnissen und allfälligen Ausweisen über lehramtliche Wirksamkeit bis und mit dem 12. März dem Erziehungsrate einzureichen. Nähere Aufschlüsse können bei Herrn **Rektor H. A. Keiser** in Zug eingeholt werden.

[O V 75]

Zug, den 27. Februar 1892.

(O D 254)

Die Erziehungsratskanzlei.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

An der Bezirksschule in Liestal ist die neu errichtete Stelle eines Klassenlehrers auf Beginn des neuen Schuljahres zu besetzen. Bewerber, welche in den gewöhnlichen Sekundarschulfächern zu unterrichten im Falle sind, wollen ihre Bewerbung, begleitet von den notwendigen Ausweisen über Studien und praktische Wirksamkeit, bis spätestens 15. März der unterzeichneten Direktion einsenden, welche über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse Auskunft geben wird.

[O V 76]

Liestal, den 23. Februar 1892.

Erziehungsdirektion.

20 Pf. Jede Nr. Musik alische Universal-Bibliothek! 800 Nummern.

Class. u. mod. Musik, 2-u. 4händig, Lieder, Arien etc. Vorzügl. Stich u. — Elegante ausgestattete **Albums** à 1.50. — Humorist. Verzeichn. grat. u. fr. v. Felix Siegel, Leipzig, Dörrienstr. 1.

[O V 63]

Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen.

Die Aufnahmeprüfung findet den 25. April statt. Die Schüler haben sich mit Schreibmaterial versehen einzufinden. Anmeldungen sind bis Anfangs April an den Unterzeichneten zu richten. Für Schüler besteht ein von der Direktion geleitetes Konvikt.

Für Auskunft und Prospekte wende man sich an den Direktor.

Trogen, im Februar 1892.

(H 185 G)

[O V 67]

A. Meier, Direktor.

Offene Lehrstelle. Esslingen.

Die durch Rücktritt vakant gewordene Lehrstelle an der Primarschule Esslingen (Schulkreis Egg) soll laut Gemeindefbeschluss vom 21. ds. mit Beginn des neuen Schuljahres 1892/93 definitiv besetzt werden und wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung ist anfänglich die gesetzliche.

Diejenigen Lehrer, welche sich um die Stelle zu bewerben gedenken, belieben ihre Anmeldung nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 13. März a. c. an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Direktor Keller in Egg, einzusenden.

Egg, den 23. Februar 1892.

[O V 73]

Die Schulpflege.

Offene Lehrerstelle.

An der Knabenbeizirksschule in **Zofingen** wird hiemit die Stelle eines Hauptlehrers für Geographie, Französisch, Englisch und Italienisch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die jährliche Besoldung beträgt bei höchstens 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden 2500 bis 3000 Fr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen, im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges, bis zum 14. März nächst-hin der Bezirksschulpflege Zofingen einzureichen.

[O V 68]

Aarau, den 17. Februar 1892.

(O F 1835)

(HRS 133)

Für die Erziehungsdirektion:

Stäuble, Direktionssekretär.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

An der untern Abteilung der Primarschule Frauenfeld ist infolge Resignation die Stelle einer Lehrerin mit einer Jahresbesoldung von 1600 Fr. auf nächsten Sommerkurs provisorisch zu besetzen. Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen **spätestens bis 10. März l. J.** dem unterzeichneten Departement einzureichen.

(F 1725 Z)

[O V 64]

Frauenfeld, den 20. Februar 1892.

Erziehungs-Departement des Kantons Thurgau.

PENSIONNAT pour jeunes Demoiselles

RAY-MOSER,

FIEZ, Grandson.

Le plus ancien Institut, répondant à toutes les exigences, français, anglais, italien et musique. Re-commandé par Monsieur l'Inspecteur **G. STUCKI**, Berne.

[O V 50]

Bitte

an die Herren Kollegen!

Für gefl. Angabe eines geeigneten Dramas zur Aufführung für 13—15 Jahre alte Knaben und Mädchen würde sehr dankbar sein und bezügliche Porti erstatten [OV 77]

F. Bichsel, Sekundarlehrer,
Brienz.

Schultafeln

reinigt man bestens mit meinen Putztüchern und ersuche die Herren Lehrer, denen dieselben noch unbekannt, gefl. Muster zu verlangen, welche bereitwilligst franko zugesandt werden. Referenzen von vielen Schulen, welche seit Jahren dieselben gebrauchen, stehen zu Diensten.

Wilh. Bachmann, Fabrikant,
[OV 10] Wädenswil.
(M 5361 Z)

Im Verlage von Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) in Berlin SW. erschienen und ist durch jede Buchhdlg. zu beziehen:

Jahrbuch der Natur.

Das heimische Naturleben im Kreislaufe des Jahres.
Unter Mitwirkung von anderen Fachgelehrten und Kennern.

Von Dr. Karl Russ.
Zweite Auflage. Mit 12 künstlerisch ausgeführten Monatsbildern. In solidem Ganzleinwandbande gebunden.
Preis: 10 Mark.

Ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Naturfreund.
Das denkbar reichhaltigste Hilfsbuch für den Unterricht in der Naturkunde.

Ferner empfohlen: [OV 65]
Michael Faraday,

Naturgeschichte einer Kerze.

Sechs Vorlesungen für die Jugend. Mit 35 Holzschnitten im Text und dem Bildnis Faradays. Zweite durchgesehene Auflage. Mit einem Lebensabriss Faradays herausgegeben von Professor Dr. Richard Meyer in Braunschweig.
Preis: Geh. Mk. 1. 80, geb. Mk. 2. 50.

Zigarren

liefern in den Preislagen von M. 30 per 1000 Stück an bis zu der feinsten importierten Havana. [OV 11]

Versandt an Private in Pöstchen von 100 Stück an.
Preislisten gratis und franko.

Ludwig Beneke,
Bremen.

Umsonst

versendet illustr. Preislisten über Musik-Instrumente aller Art

Wilhelm Herwig,
Musik-Instrumenten-Fabrik,
in Markneukirchen i. S.

Preisliste I enthält. [OV 300]
Streich-, Blas- u. Schlag-Instrumente

Preisliste II enthält:
Harmonikas und Spielwerke.
Versandt unter Garantie. (Ma4119L)

Sammlung Götschen.

je in elegantem Leinwandband 80
G. J. Götschen'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.
Freigekaufte Exemplare bei Einführung der Herren Lehrer kostenlos. Pfenning.

1. Klopstocks Oden in Auswahl. 3. Auflage. 2. Lessings Emilia Galotti. mit Anmerkungen erster Lehrkräfte und Einleitungen von A. Goedeke.
3. Lessings Sabeln nebst Abhandlungen. 3. Auflage. 4. Lessings Laocoön. 2. Auflage. 5. Lessings Minna von Barnhelm. 10. Auflage. 6. Lessings Nathan der Weise. 5. Aufl. 7. Lessings Prosa. Sabeln, Abhandl. ab. Kunst und Kunstwerke. Dramaturg. Abhandl. Theologische Polemik. Philosoph. Gespräche. Aphorismen. 2. Auflage. 8. Lessings literarische u. dramaturgische Abhandl. 9. Lessings antiquarische und epigrammatische Abhandlungen.
10. Nibelungen u. Kudrun u. Mittelhochdeutsche Grammatik v. Dr. Goltzer.
11. Astronomie v. A. S. Möbius. 7. Aufl. 29 fig.
12. Pädagogik v. Prof. Dr. Reim.
13. Geologie von Dr. C. Fraas. Mit 16 Textfiguren.
14. Psychologie u. Logik. Einführung in die Philosophie von Dr. Th. Effenhaus.
15. Deutsche Mythologie. Von Dr. S. Kauffmann.
16. Griechische Altertumskunde v. Dr. R. Maith. Mit 8 Vollbildern.
17. Aufsatz-Entwürfe von Prof. Dr. L. W. Straub.
18. Anthropologie. Bau und Thätigkeit d. menschlichen Körpers v. Prof. Redmann mit 29 Illustr.
19. Röm. Geschichte v. G. A. Dr. v. Mommsen.
20. Deutsche Grammatik. Gesch. d. deutschen Sprache v. Dr. L. v. Schönbach.
21. Lessings Philotas. Poesie d. 7. Krieges. Ausw. v. Prof. D. Günter.
22. Hartmann von Aue, Wolfr. v. Eschenbach u. Gottfr. v. Straßburg. Auswahl aus dem höchsten Epos von Dr. A. Marold.
23. Walther v. d. Vogelweide. m. Ausw. aus Minnefang u. Spruchdichtung v. Prof. Dr. O. Günter.

[OV 71]

VORZUGSPREISE FÜR LEHRER.



Gebrüder HUG
ZÜRICH

Musikalien- u. Instrumenten-Handlung.

Harmoniums für Kirche, Schule und Haus aus den besten

Fabriken von Fr. 110. — ab. Alleinvertretung der amerikanischen ESTEY-COTTAGE-HARMONIUMS.

Alle ändern an Schönheit der Klangwirkung und Mannigfaltigkeit der Registerführung weit übertreffend, dem europäischen Klima genau angepasst.

Das Haus Estey leistet nur Garantie für die in der Schweiz durch unsere Häuser bezogenen Instrumente! [OV 302]

Billige Pedal-Harmoniums für Lehrer zum üben im Hause.

Schul- und Studier-Pianos kreuzsaitig von Fr. 575 an.

KAUF — TAUSCH — MIETE — TERMINZAHLUNG.



Diejenigen Herren Lehrer, die beim Gebrauche des „Französischen Lese- und Übungsbuches“ Bemerkungen gemacht, Fehler verbessert oder das Wörterverzeichnis vervollständigt haben, werden gebeten, ihr Exemplar dem Verfasser für einige Tage zur Verfügung zu stellen, behufs Benützung für eine Neuauflage. (Adresse: Zürich-Hottingen.)

Auch die geringste Eintragung wird mit Dank angenommen.

Art. Institut Orell Füssli.

Druck und Expedition des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

Kurs für stotternde Schulkinder.

Unterzeichneter wird anfangs März 1892 einen öffentlichen sprachgymnastischen Kurs zur Heilung stotternder Schulkinder beginnen. Anmeldung bis spätestens 28. Februar 1892 an den Kursleiter [OV 66]

Dr. med. Otto Laubi.
Bahnhofstrasse 37,
Zürich.

P. Pabst.

Musikalien-Gross-Sortiment
Leipzig (OF 1689)

Günstigste Bezugsquelle von Musikalien
Verzeichnisse über Musikalien und musikalische Schriften un berechnet und portofrei. [OV 42]

Edmund Paulus,

Musik-Instrumenten-Fabrik.

Markneukirchen in Sachsen.

Streich-, Holz- und Blechinstrumente

Harmonikas.

Preislisten auf Wunsch frei.

Gabelberger Stenographie

in ca. 700 h. Lehranst. eing. dch. elf (2seit. gedr.) Briefe rasch u. sicher erlernb. Preis Fr. 1.60; für Lehrer, welche sich verpfl. darnach zu unterrichten, nur 80 Cts. durch J. Guljer, Zürich, Schützenstrasse 21. Urteile: Dr. Kuss, Augsburg: Ein Prachtlehrwerk, insofern f. d. Selbstunterricht. — Lehrer Elpel, Bilschowitz: Meine kühnsten Erwart. wurd. übertr. — Lehrer Ohler, M. Gladb.: Ein Schüler erl. in 4 Wochen (nach 13 Std.) das Syst. bis z. geläuf. und sichern Anwend. [OV 102]

Orell Füssli-Verlag, Zürich.

Praktische Lehrbücher für den fremdsprachlichen Unterricht.

Baumgartner, Andreas, Professor, Lehrbuch der französischen Sprache. In grauem Original-Leinwandband. Fr. 2. 25.

— Französische Elementargrammatik. 75 Cts.

— Lese- und Übungsbuch für die Mittelstufe des französischen Unterrichts. Fr. 1. 20.

— Französisches Übersetzungsbuch. 60 Cts.

— Lehrgang der englischen Sprache. I. Teil. 3. Aufl. Fr. 1. 80. II. Teil Fr. 2. —.

Geist, C. W., Lehrbuch der italienischen Sprache mit kurzem Vorkursus. Broch. Fr. 5. —.

Lardelli. Letture scelte ad uso degli Studiosi della Lingua italiana. Fr. 3. —.